



Neues vom Gebäudetyp E

Mit der letzten Änderung der Sächsischen Bauordnung, vom sächsischen Landtag am 31.01.2024 beschlossen und seit 19.04.2024 in Kraft getreten, ist nun auch in Sachsen der „Gebäudetyp E“ möglich. Gemäß § 67 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde ab sofort Abweichungen von geltenden Standards zulassen. Dazu gibt es folgende – teilweise noch im Entwurfsstatus vorliegende – Neuigkeiten:

1. Gebäudetyp-E-Gesetz (BMJ)
2. Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp (BMWSB)
3. Erlass Sächsisches Ministerium für Regionalentwicklung

Im Detail:

1. Das Bundesjustizministerium hat eine Änderung des Bauvertragsrechts im BGB vorgeschlagen, das „Gebäudetyp-E-Gesetz“. Das Gesetz sieht im Wesentlichen drei Änderungen vor:
„(1) der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ soll konkreter gefasst, reine Komfort-Standards sollen nicht mehr als „anerkannte Regeln der Technik“ gewertet werden;
(2) in Verträgen zwischen fachkundigen Unternehmern soll die Abweichung von „anerkannten Regeln der Technik“ erleichtert werden;
(3) letztlich soll ein Abweichen von „anerkannten Regeln der Technik“ nicht mehr automatisch ein Sachmangel sein.“ (Quelle: <https://bingk.de/gebaeudetyp-e-gesetz-auf-den-weg-gebracht/>)
2. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat den **Entwurf einer Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp** versandt. Der Leitfaden soll nach Fertigstellung Bauherren und Akteuren der Planungs- u. Baubranche bei der Anwendung des einfachen und innovativen Bauens unterstützen und der Forderung nachkommen, das Bauen einfacher, schneller, klima- und ressourcenschonender und günstiger zu machen. Die Bundesingenieurkammer ist Mitglied des zur Stellungnahme aufgeforderten „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“. Wir werden berichten.
3. Der Freistaat Sachsen hat im Vorfeld der zu ändernden MVVTB 2023/1 – Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – per Erlass festgelegt: „Kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 16a Absatz 3 SächsBO für Bauarten nach der Muster-Holzbaurichtlinie“. Geändert wurden die Spalte 2 zu C 4.1 und C 4.2.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Rahmen der Informationsveranstaltung zum Gebäudetyp-e in Sachsen am 20. August 2024 ([Programm und Anmeldung](#))